

Prüfungsordnung

für den Masterstudiengang

ENTWURF

Kommunikationsmanagement

an der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen

vom Juni 2023

Aufgrund von § 2 Abs. 4 S. 1, § 22 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 und § 64 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (**Hochschulgesetz - HG**) in der Fassung des Gesetzes zur weiteren Änderung des Hochschulgesetzes und des Kunsthochschulgesetzes vom 25. November 2021 (**GV.NRW. S. 1210a**), hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches ### der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen die folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

Inhalt

I.	Allgemeines	3
	§ 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung	3
	§ 2 Mastergrad	3
	§ 3 Studienvoraussetzungen	3
	§ 4 Studienumfang; Aufbau des Studiums	3
	§ 5 Leistungspunkte.....	4
	§ 6 Bewertung von Leistungen; Prüfungsnoten	4
	§ 7 Wiederholungsmöglichkeiten von Prüfungen.....	4
II.	Modulprüfungen	4
	§ 8 Zulassung, Umfang und Durchführung von studienbegleitenden Prüfungen.....	4
	§ 9 Durchführung eines Antwort-Wahl-Verfahrens:.....	5
III.	Praxisphase.....	6
	§ 10 Praxisphasen.....	6
IV.	Masterarbeit.....	7
	§ 11 Zulassung, Umfang, Form und Bewertung der Masterarbeit.....	7
	§ 12 Kolloquium.....	7
	§ 13 Zeugnis, Gesamtnote, Masterarbeit.....	8
	§ 14 Verleihungen des Mastergrades.....	8
	§ 15 Inkrafttreten und Veröffentlichung; Übergangsvorschriften.....	8
	Anlage 1: Bewertung/Prozentpunkte/Noten	10
	Anlage 2: Übersicht nach Modularten	11
	Anlage 3: Studienverlaufsplan.....	12
	Anlage 4: Beispiel für die Notenberechnung	13

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung

- (1) Diese Studiengangsprüfungsordnung gilt für den Masterstudiengang Kommunikationsmanagement des Fachbereichs Informatik und Kommunikation im Institut für Journalismus und Public Relations der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen (Im Folgenden: Westfälische Hochschule). Sie regelt gemäß § 64 Abs. 2 HG NRW in Verbindung mit der Rahmenprüfungsordnung für Masterstudiengänge der Westfälischen Hochschule 20.12.2017 in ihrer jeweils gültigen Fassung (Im Folgenden: MRPO) die Bachelorprüfung in diesem Studiengang.
- (2) Diese Studiengangsprüfungsordnung konkretisiert die Rahmenprüfungsordnung für den Studiengang Kommunikationsmanagement. Sie trifft ergänzende sowie konkretisierende Regelungen, die nicht im Widerspruch zur MRPO stehen.

§ 2 Mastergrad

- (1) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Arts“, abgekürzt „M. A.“, verliehen.

§ 3 Studienvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme in das Masterstudium ist der Nachweis eines Bachelorabschlusses mit mindestens der Note 2,4 einschließlich einer Vorbildungsvoraussetzung von mindestens 39 Credits in Kommunikationswissenschaft, Journalistik/Journalismus, Public Relations und/oder Marketing/Management und mindestens elf Credits in Empirie/Statistik.
- (2) Ist eine Bewerberin oder ein Bewerber noch nicht im Besitz des Bachelorzeugnisses, kann der Zugang zum Studium unter der Auflage gewährt werden, dass das Bachelorzeugnis innerhalb von sechs Monaten nachzureichen ist. Voraussetzung ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber den Nachweis erbringt, dass ihr oder ihm im Bachelorstudiengang nicht mehr als 30 Credits aus den letzten beiden Semestern fehlen sowie die Bachelorarbeit angemeldet ist und die Durchschnittsnote der bisher erbrachten Leistungen mindestens 2,4 beträgt.
- (3) Außerdem ist der Nachweis hinreichender englischer Sprachkenntnisse auf einem Mindestniveau der Stufe B2 (GER) erforderlich.

Auf den Nachweis kann verzichtet werden, wenn nachgewiesen wird, dass der zum Hochschulstudium qualifizierende Schulabschluss oder ein berufsqualifizierender Studienabschluss in englischer Sprache erworben wurde. Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die an der Westfälischen Hochschule den Bachelor-Studiengang „Journalismus und Public Relations“ studiert und abgeschlossen haben, erfüllen grundsätzlich die Voraussetzungen der geforderten Niveaustufe B2 (GER) und müssen ebenfalls keinen gesonderten Nachweis erbringen.

§ 4 Studienumfang; Aufbau des Studiums

- (1) Das Studium besteht aus den in dieser Prüfungsordnung festgelegten Modulen, einschließlich einer von der Hochschule begleiteten und betreuten Praxisphase sowie der Masterarbeit.
- (2) Darüber hinaus ist ein Kolloquium vorgesehen.

§ 5 Leistungspunkte

- (1) Für einen Leistungspunkt wird eine durchschnittliche Arbeitsbelastung von 30 Stunden angenommen. Wird ein Modul erfolgreich abgeschlossen, erhält der oder die Studierende die diesem Modul in Anlage 2 zugeordneten Leistungspunkte.

§ 6 Bewertung von Leistungen; Prüfungsnoten

- (1) Gemäß § 11 Abs. 7 MRPO kann die Modulnote einer Prüfungsleistung durch erfolgreiche Teilnahme an Übungen, Praktika, Projektarbeiten oder durch erfolgreiches Bearbeiten von Hausaufgaben um bis zu zwölf Punkte verbessert werden („Bonuspunkte“).

§ 7 Wiederholungsmöglichkeiten von Prüfungen

- (1) Nicht bestandene Modulprüfungen dürfen zweimal wiederholt werden. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilleistungen, müssen alle Teilleistungen der nicht bestandenen Modulprüfung wiederholt werden. Die Masterarbeit und das Kolloquium dürfen einmal wiederholt werden.
- (2) Vor einer Festsetzung der Note „nicht ausreichend“ (5,0) kann nach der letzten Wiederholung eines Prüfungsversuches sich der Prüfling für diese Modulprüfung einer mündlichen Ergänzungsprüfung unterziehen; die Ergänzungsprüfung findet unverzüglich nach Bekanntgabe des nicht ausreichenden Ergebnisses der Modulprüfung auf Antrag des Prüflings statt. Die Ergänzungsprüfung wird von den Prüferinnen und Prüfern des Moduls gemeinsam abgenommen; im Übrigen gelten die Vorschriften über mündliche Prüfungen entsprechend. Aufgrund der Ergänzungsprüfung kann nur die Note „ausreichend“ (4,0) oder „nicht ausreichend“ (5,0) als Ergebnis der Modulprüfung festgesetzt werden. Die Sätze 2 bis 4 finden keine Anwendung, wenn der oder die Studierende zu dem letzten Prüfungsversuch des betroffenen Moduls ohne triftige Gründe nicht erschienen ist (§ 14 Abs. 1 MRPO) oder wenn mindestens ein Täuschungsversuch (§ 14 Abs. 3 MRPO) in dem betroffenen Modul aktenkundig geworden ist.

II. Modulprüfungen

§ 8 Zulassung, Umfang und Durchführung von studienbegleitenden Prüfungen

- (1) Voraussetzung für die Prüfung in einem Modul des dritten und vierten Fachsemesters ist, dass der Prüfling mindestens 45 Leistungspunkte aus Veranstaltungen der vorhergehenden Semester erworben hat.
In begründeten Ausnahmefällen kann der/die Prüfungsausschussvorsitzende auf Antrag des/der Studierenden von diesen Anforderungen absehen.
- (2) Zusätzlich zu den in § 15 MRPO definierten Prüfungsformen können Modulprüfungen als Arbeitsmappe oder Projektarbeit zugelassen werden. § 18 Abs. 2-5 MRPO finden entsprechend Anwendung. Außerdem können Modulprüfungen als Kombination mehrerer Prüfungsleistungen oder als schriftliche Prüfung in der Form des Antwort-

Wahl-Verfahrens durchgeführt werden. Bei Vorträgen und Präsentationen ist dem Prüfer/der Prüferin vorab ein Handout in digitaler Form zu übermitteln.

- (3) Bei Praktika, Sprachkursen, Exkursionen sowie praktischen Übungen oder vergleichbaren Lehrveranstaltungen besteht Anwesenheitspflicht. Die mit Anwesenheitspflicht versehenen Module werden zu Beginn der Vorlesungszeit per elektronischem Aushang bekannt gegeben. Studierende haben die Voraussetzung regelmäßiger Anwesenheitspflicht erfüllt, wenn sie 80 % der Veranstaltungszeit anwesend sind. Kann eine Studierende oder ein Studierender vorgeschriebenen Anwesenheitspflichten aufgrund seiner oder ihrer Behinderung oder chronischen Krankheit nicht nachkommen, kann der oder die Prüfungsausschussvorsitzende auf Antrag des oder der Studierenden zum Ausgleich angemessene Ersatzleistungen vorsehen.

§ 9 Durchführung eines Antwort-Wahl-Verfahrens:

- (1) Modulprüfungen können ganz oder in Teilen in der Form des Antwort-Wahl-Verfahrens durchgeführt werden, soweit diese Prüfungsform geeignet ist, den der Prüfung zugrunde liegenden Stoff in angemessener Weise abzufragen. Die Prüfungsaufgaben müssen auf die mit dem Modul zu vermittelnden Kenntnisse und Kompetenzen abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Die Prüfungsfragen dürfen nicht mehrdeutig sein.
- (2) Eine Modulprüfung in der Form des Antwort-Wahl-Verfahrens findet unter Aufsicht statt. Die Bearbeitungszeit beträgt mindestens 60 und maximal 120 Minuten. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheiden die beiden Prüferinnen bzw. Prüfer. Für die Bekanntmachung der Zulassung von Hilfsmitteln und die Dauer der Klausurarbeit gilt § 15 Abs. 2 MRPO.
- (3) Wird eine Modulprüfung nur in Teilen in der Form des Antwort-Wahl-Verfahrens durchgeführt, wird der komplementäre Teil in der Form einer Klausur durchgeführt. Für den komplementären Teil finden § 18 Abs. 2 ff. MRPO Anwendung. Die beiden Teile werden einzeln benotet, die Note der gesamten Modulprüfung wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten gebildet. § 18 Abs. 5 der MRPO findet Anwendung.
- (4) Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren sind durch zwei Prüferinnen oder Prüfer hinsichtlich der Auswahl des Prüfungsstoffs, der Ausarbeitung der Fragen, der Festlegung von Antwortmöglichkeiten, der Untergliederung der Prüfung in Prüfungsabschnitte und des Bewertungsschemas gemeinsam zu erstellen. Dabei ist schriftlich festzuhalten, welche der Antwortmöglichkeiten als zutreffende Lösung der Prüfungsfragen anerkannt werden. Beide Prüferinnen oder Prüfer und die Bewertungsgrundsätze sind auf dem Klausurbogen auszuweisen sowie mindestens 14 Tage vor dem Prüfungstermin per Aushang bekannt zu geben.
- (5) Die Prüferinnen oder Prüfer geben auf dem Klausurbogen zu jeder Frage den Fragetyp an, wobei der Fragetyp „Einfach-Auswahl“ bedeutet, dass genau eine der angegebenen Antwortmöglichkeiten zutreffend ist, und der Fragetyp „Mehrfach-Auswahl“ bedeutet, dass keine, eine, mehrere oder alle der angegebenen Antwortmöglichkeiten zutreffend ist bzw. sind. Für jede Frage wird auf dem Klausurbogen ebenfalls die bei richtiger Beantwortung maximal erreichbare Punktzahl angegeben.

- (6) Die einzelnen Fragen sind nach dem Grad der Schwierigkeit unterschiedlich zu gewichten und differenziert mit Punkten zu versehen. Nicht zutreffende Antworten (falsche Antwortmöglichkeit markiert; richtige Antwortmöglichkeit nicht markiert) sind jeweils mit null Punkten zu bewerten. Werden bei einer Aufgabe vom Prüfling mehr Antwortmöglichkeiten als zutreffend markiert, als tatsächlich Antwortmöglichkeiten zutreffen, erhält der Prüfling für diese Aufgabe keine Punkte.
- (7) Eine Prüfung mit Aufgaben des Antwort-Wahl-Verfahrens gilt als bestanden, wenn
- 50 % der erreichbaren Punkte erreicht wurden oder
 - Die Zahl der erreichten Punkte die durchschnittliche Prüfungsleistung der Prüflinge, die erstmals an der Prüfung teilgenommen haben, um nicht mehr als 20 % unterschreitet.

Wird erst nach Durchführung der Prüfung festgestellt, dass eine Prüfungsaufgabe fehlerhaft ist, so ist diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. Die Zahl der Aufgaben für die jeweilige Prüfung mindert sich entsprechend. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil der Prüflinge auswirken.

- (8) Hat ein Prüfling gemäß Abs. 4 die zum Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestpunktzahl erreicht, so hängt die Note davon ab, wie viele der darüber hinaus möglichen Punkte sie oder er erreicht hat. Sind es mindestens 75% der darüber hinaus möglichen Punkte, ist die Note „sehr gut“ (1,3). Sind es mindestens 50 % und weniger als 75 %, ist die Note „gut“ (2,3). Sind es mindestens 25% und weniger als 50 %, ist die Note „befriedigend“ (3,3). Sind es weniger als 25 %, ist die Note „ausreichend“ (4,0). Die Prozentzahlen für die dazwischen liegenden abgestuften Noten sind arithmetisch zu ermitteln.

III. Praxisphase

§ 10 Praxisphasen

- (1) Die Praxisphase findet in der Regel im vierten Semester statt. Sie wird durch die Westfälische Hochschule begleitet und enthält neben einer praktischen Tätigkeit auch ein abschließendes Seminar.
- (2) Voraussetzung der Zulassung zur Praxisphase ist, dass die oder der Studierende mindestens 45 Leistungspunkte aus den ersten beiden Fachsemestern erworben hat. Über die Zulassung entscheidet der oder die Prüfungsausschussvorsitzende.
- (3) Die Praxisphase schließt ab mit einer benoteten Seminararbeit und Präsentation. Die erfolgreiche Ableistung der Praxisphase wird von der oder dem für die Begleitung zuständigen Lehrenden bescheinigt, wenn die berufspraktische Tätigkeit der oder des Studierenden dem Zweck der Praxisphase entspricht, die oder der Studierende nachweislich die ihr oder ihm übertragenden Arbeiten ausgeführt hat und der erfolgreichen Teilnahme an dem Praxisseminar. Hierzu ist eine Bescheinigung des Praktikumsgebers einzureichen, die mindestens eine Beschreibung der Tätigkeiten umfasst. Über eine darüber hinausgehende Prüfung des Nachweises entscheidet der/die Prüfungsausschussvorsitzende. Bei erfolgreicher Ableistung werden 30 Leistungspunkte erworben.

IV. Masterarbeit

§ 11 Zulassung, Umfang, Form und Bewertung der Masterarbeit

- (1) Neben den in § 23 der MRPO aufgeführten notwendigen Voraussetzungen der Zulassung zur Masterarbeit ist, dass die oder der Studierende mindestens 30 Leistungspunkte aus den ersten beiden Fachsemestern erworben hat.
- (2) Über die Zulassung zur Masterarbeit entscheidet der oder die Prüfungsausschussvorsitzende.
- (3) Die Bearbeitungszeit (Zeitpunkt von der Ausgabe der Masterarbeit bis zur Abgabe) beträgt mindestens fünf und maximal zwölf Wochen.
- (4) Der Umfang des schriftlichen Teils der Masterarbeit soll in der Regel 150.000 Zeichen (+/- 10 Prozent) inklusive Leerzeichen umfassen. Neben der Textfassung können zur Ausarbeitung andere Medien herangezogen werden, sofern sie nach Maßgabe der Aufgabenstellung für die Dokumentation der Arbeit geeignet und hilfreich sind. In diesem Fall kann von dem unteren Richtwert für den Umfang des schriftlichen Teils abgewichen werden.
Eine digitalisierte Form (PDF) ist zeitgleich mit der Abgabe der Druckfassung dem Prüfungsamt sowie dem Erstprüfer/der Erstprüferin zur Überprüfung der eigenen Urheberschaft der Arbeit der Studierenden zu übermitteln. Die elektronische Version kann in anonymisierter Form abgegeben werden.
- (5) Für das Bestehen der Masterarbeit werden **15 Leistungspunkte** zuerkannt.

§ 12 Kolloquium

- (1) Ergänzend zu der Masterarbeit ist entsprechend den Regelungen in § 26 MRPO ein Kolloquium vorgesehen. Es dient der Feststellung, ob der Prüfling befähigt ist, die Ergebnisse der Masterarbeit, ihre fachlichen und methodischen Grundlagen, ihre fächerübergreifenden Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen, selbstständig zu begründen und ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen.
- (2) Zum Kolloquium kann die/der Studierende nur zugelassen werden, wenn
 1. alle im jeweiligen Studiengang erforderlichen Modulprüfungen mit Ausnahme der Module des vierten Fachsemesters (Praxisphase) bestanden wurden und
 2. die Masterarbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind die Nachweise über die in Satz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen beizufügen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden. Ferner ist eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung des Kolloquiums abzugeben sowie darüber, ob einer Zulassung von Zuhörerinnen und Zuhörern widersprochen wird. Die/Der Studierende kann die Zulassung zum Kolloquium auch bereits bei der Anmeldung zur Masterarbeit beantragen. In diesem Fall erfolgt die Zulassung zum Kolloquium, sobald alle erforderlichen Nachweise und Unterlagen dem Prüfungsausschuss vorliegen. Für die Zulassung zum Kolloquium und ihre Versagung gilt im Übrigen § 23 Abs. 4 der Master-Rahmenprüfungsordnung entsprechend.

- (3) Das Kolloquium wird als mündliche Prüfung durchgeführt und von den Prüferinnen und Prüfern der Masterarbeit gemeinsam abgenommen und bewertet. Im Fall des § 25 Abs. 2 der MRPO wird das Kolloquium von den Prüferinnen und Prüfern abgenommen, aus deren Einzelbewertungen die Note der Bachelorarbeit gebildet worden ist. Das Kolloquium dauert mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten. Für die Durchführung des Kolloquiums finden im Übrigen die für mündliche Prüfungen geltenden Vorschriften entsprechende Anwendungen.
- (4) Für das mit „ausreichend“ oder besser bewertete Kolloquium werden **drei Leistungspunkte** vergeben.

§ 13 Zeugnis, Gesamtnote, Masterarbeit

- (1) Das Zeugnis enthält die Modulnoten, die erworbenen Leistungspunkte, das Thema und die Note der Masterarbeit sowie die Gesamtnote der Masterprüfung.
- (2) Die Gesamtnote der Masterprüfung berechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Modulprüfungen mit einer Gewichtung von 1 (ausgenommen Praxis 1 und Praxis 2 mit 0,5-facher Gewichtung sowie Praxis 3 mit 0,1-facher Gewichtung) und der Note der Masterarbeit mit einer Gewichtung von 2 sowie dem Kolloquium mit einer Gewichtung von 1.

§ 14 Verleihungen des Mastergrades

- (1) Mit der Aushändigung der Masterurkunde **15** gemäß § 28 Abs. 1 MRPO wird die Verleihung des Mastergrades gemäß § 2 dieser Studiengangsprüfungsordnung beurkundet.

§ 15 Inkrafttreten und Veröffentlichung; Übergangsvorschriften

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Westfälischen Hochschulen in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2023/2024 im Studiengang Kommunikationsmanagement im Fachbereich Informatik und Kommunikation der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen aufnehmen. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Kommunikationsmanagement vom 28.03.2017 außer Kraft.
- (2) Auf Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2023/2024 aufgenommen haben, findet die für sie gültige Master-Prüfungsordnung weiterhin Anwendung. Auf Antrag findet diese Master-Prüfungsordnung Anwendung.
- (3) Auf Studierende, die keinen Antrag gemäß Abs. 2 S. 2 gestellt haben, das Studium jedoch bis zum 28.02.2026 noch nicht abgeschlossen haben, findet dann diese Master-Prüfungsordnung Anwendung. Die bisherigen Studienzeiten werden von Amts wegen angerechnet. Die dabei erbrachten Studienleistungen werden bei Übereinstimmung der Vorlesungsinhalte auf Antrag angerechnet.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates der Westfälischen Hochschule vom
XX.XX.XXXX.

Bekannt gegeben und in den Amtlichen Mitteilungen veröffentlicht durch den Präsidenten
der Westfälischen Hochschule.

Gelsenkirchen, den XX.XX.XXXX

Anlage 1: Bewertung/Prozentpunkte/Noten

Zehntelnote	%punkte	Note
1,0	100	sehr gut
1,0	99	
1,0	98	
<u>1,0</u>	<u>97</u>	
1,1	96	
1,1	95	
1,2	94	
1,2	93	
<u>1,3</u>	<u>92</u>	
1,4	91	
1,5	90	
1,6	89	gut
1,6	88	
<u>1,7</u>	<u>87</u>	
1,8	86	
1,8	85	
1,9	84	
1,9	83	
<u>2,0</u>	<u>82</u>	
2,1	81	
2,1	80	
2,2	79	
2,2	78	
<u>2,3</u>	<u>77</u>	
2,4	76	
2,5	75	
2,6	74	befriedigend
2,6	73	
<u>2,7</u>	<u>72</u>	
2,8	71	
2,8	70	
2,9	69	
2,9	68	
<u>3,0</u>	<u>67</u>	
3,1	66	
3,1	65	
3,2	64	
3,2	63	
<u>3,3</u>	<u>62</u>	
3,4	61	
3,5	60	
3,6	59	ausreichend
3,6	58	
<u>3,7</u>	<u>57</u>	
3,8	56	
3,8	55	
3,9	54	
3,9	53	
<u>4,0</u>	<u>52</u>	
4,0	51	
4,0	50	

Anlage 2: Übersicht nach Modulararten

Pflichtmodule	Kürzel	Credits	Work-load	Zuordnung	SWS
Kommunikation 1 (Sprache) (A)*	GöK	6	180 h	1. Sem.	4
Management 1 (Theorie)	GdM	6	180 h	1. Sem.	4
Strategie 1 (Theorie)	GdS	6	180 h	1. Sem.	4
Methoden 1 (Theorie)	GeF	6	180 h	1. Sem.	6
Praxis 1	Pro	6	180 h	1. Sem.	6
Kommunikation 2 (International)	SPZ	6	180 h	2. Sem.	4
Management 2 (Anwendung)	AdM	6	180 h	2. Sem.	4
Strategie 2 (Anwendung)	AdS	6	180 h	2. Sem.	4
Methoden 2 (Anwendung) (A)	AeF	6	180 h	2. Sem.	4
Praxis 2	SoS	6	180 h	2. Sem.	2
Strategie 3 (Spezialbereiche)	SdS	6	180 h	3. Sem.	4
Methoden 3 (Spezialbereiche)	SeF	6	180 h	3. Sem.	4
Kolloquium	Kol	6	90 h	3. Sem.	2
Masterarbeit	Ma	12	45 h	3. Sem.	6
Praxis 3 (A)	Pra	30	900 h	4. Sem.	2

*(A) = Anwesenheitspflicht

Anlage 3: Studienverlaufsplan



Kommunikationsmanagement (M.A.) GE 2022

1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester
Kommunikation 1 (Sprache)	Kommunikation 2 (International)	Strategie 3 (Spezialbereiche)	Praxis 3
Management 1 (Theorie)	Management 2 (Anwendung)	Methoden 3 (Spezialbereiche)	
Strategie 1 (Theorie)	Strategie 2 (Anwendung)	Kolloquium	
Methoden 1 (Theorie)	Methoden 2 (Anwendung)	Masterarbeit	
Praxis 1	Praxis 2		

Anlage 4: Beispiel für die Notenberechnung

Modul	Credits	Gewichtung	Note	gew. Notenwert
Kommunikation 1 (Sprache)	6	1	2,1	12,6
Management 1 (Theorie)	6	1	1,7	10,2
Strategie 1 (Theorie)	6	1	1,0	6
Methoden 1 (Theorie)	6	1	2,3	13,8
Praxis 1	6	0,5	1,7	5,1
Kommunikation 2 (International)	6	1	2,2	13,2
Management 2 (Anwendung)	6	1	1,0	6
Strategie 2 (Anwendung)	6	1	1,5	9
Methoden 2 (Anwendung)	6	1	1,7	10,2
Praxis 2	6	0,5	1,3	3,9
Strategie 3 (Spezialbereiche)	6	1	2,1	12,6
Methoden 3 (Spezialbereiche)	6	1	1,3	7,8
Kolloquium	6	1	2,1	12,6
Masterarbeit	12	2	2,3	55,2
Praxis 3	30	0,1	1,7	5,1
SUMME	120			183,3
gew. Notenwert durch Summe der CP				1,5275
auf eine Nachkommastelle abgeschnitten				1,5